

## **Benutzungsordnung für den Vereinebus „Mercedes-Sprinter“**

### **1. Präambel:**

Die Gemeinde stellt den o.g. Bus allen örtlichen Sport- und Kulturvereinen zur Erfüllung Ihrer Vereinszwecke im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsordnung zur Verfügung.

### **2. Nutzungsordnung:**

- Die Fahrer/in hat das Fahrzeug vor Antritt der Fahrt auf Verkehrssicherheit zu überprüfen (insbesondere Reifen, Bremsen, Licht, Blinker, Ölstand). Die Durchführung der Abfahrtskontrolle ist mit dem im Fahrzeug befindlichen Dokument nachzuweisen.
- Reservierungswünsche können beim Bauhof per E-Mail: [bauhof@gapa.de](mailto:bauhof@gapa.de) angemeldet werden. Bei der Entscheidung spielen die Entfernung des Fahrziels, die Zusammensetzung der Gruppe (Jugend- und Schülermannschaften werden bevorzugt), die Häufigkeit der Inanspruchnahme des Fahrzeugs durch den jeweiligen Verein und die Erfahrungen, die aus dem Umgang des Vereins mit dem Fahrzeug vorliegen, eine Rolle.
- Stellt der Verein einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Markt Garmisch-Partenkirchen, hat kein Ersatzfahrzeug zu stellen.
- Die Abholung bzw. Rückgabe des Vereinsbusses muss zu den offiziellen Geschäftszeiten erfolgen. Eine vorherige Terminabsprache bei Übergabe ist ebenfalls möglich.
- Bei Unfällen mit Personenschäden oder unfallbedingter Fahruntüchtigkeit des Fahrzeuges ist der Markt Garmisch-Partenkirchen sofort zu verständigen. (Tel.-Nr. +49 (0)8821 - 910 -5335 bzw. außerhalb der Dienstzeiten 0172-709 10 35, Tel.-Nr. +49 (0)8821 - 910-0 (Rathaus) oder E-Mail: [rathaus@gapa.de](mailto:rathaus@gapa.de)).
- Wird der Verein während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall-bzw. Schadenshergangs zu sorgen - auch bei reinen Sachschäden.
- Der Verein hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.
- Der/Die Fahrer/in muss in Anbetracht der Verantwortung für die Fahrzeuginsassen in besonders vorbildlicher Weise die Straßenverkehrsordnung (StVO) beachten und für die Führung dieses Fahrzeuges geeignet sein. Die Auswahl der Fahrer/innen muss der Vereinsvorstand sorgfältig vornehmen.

- Für den/die Fahrer/in gilt absolutes Alkoholverbot.
- Im Fahrzeug besteht Rauchverbot.
- Das Fahrzeug darf nur für die in dem Überlassungsvertrag angegebenen Zwecke benutzt werden. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.
- Das Fahrzeug ist schorend und pfleglich zu behandeln, innen und außen gereinigt und vollgetankt wieder zurückzugeben.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr dürfen nur in zugelassenen Kindersitzen transportiert werden.
- Der/Die Fahrer/in muss das Fahrzeug-Fahrtenbuch vollständig ausfüllen und zusammen mit dem Fahrzeug zurückgeben.
- Der/Die Fahrer/in muss sich bei Fahrten ins Ausland, über die dortigen Vorschriften im Straßenverkehr informieren und einhalten (z. B. Österreich: Licht bei Tag, Warnweste für jeden Fahrzeuginsassen, etc.).
- Vereine, die gegen den Überlassungsvertrag oder die Benutzungsordnung verstößen, sind von einer weiteren Benutzung des Fahrzeugs ausgeschlossen. Zusätzlich werden die Kosten für unterlassene Verpflichtungen (z. B. Reinigung) in Rechnung gestellt.
- Das Fahrzeug wird vom Markt Garmisch-Partenkirchen im Rahmen einer Sport- und Kulturförderungsmaßnahme überlassen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.